

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2018	Nr. 60
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 14. Juni 2018..... 680

Studienordnung für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-
Studiengang
Vom 14. Juni 2018..... 682

**enthält eine Änderung auf Basis eines Beschlusses
der Studiendekanin auf Seite 684**

Anlage 1**– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 14. Juni 2018**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30
Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul besteht, und
2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen Sprachproduktion, Experimentelle Phonetik, Prosodie sowie Sprachperzeption besteht.

§ 31
Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32
Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul ist außer den in §18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: Ein Nachweis über das Bestehen des Basismoduls (mit Ausnahme von "Perspektiven der Linguistik") oder ein Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2018


Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt